

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss zur Änderungsplanung

Der Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau beschlossen.

Der Beschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht.

56130 Bad-Ems, den - Siegel -

(Uwe Bruchhäuser)
Bürgermeister

2. Verfahren

Zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG eingeholt. Diese datiert vom Die Würdigung der landesplanerischen Stellungnahme und der vorgebrachten Anregungen aus der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Verbandsgemeinderat erfolgte am

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer Offenlage vom bis

Die öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum Gleichzeitig wurden die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Der Verbandsgemeinderat hat die Anregungen aus den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB in der Sitzung am geprüft und abgewogen.

56130 Bad-Ems, den - Siegel -

(Uwe Bruchhäuser)
Bürgermeister

3. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum am Verfahren beteiligt.

Der Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau hat die Anregungen aus diesem Beteiligungsverfahren in der Sitzung am geprüft und abgewogen.

56130 Bad-Ems, den - Siegel -

(Uwe Bruchhäuser)
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

4. Beschluss

Der Verbandsgemeinderat hat am endgültig die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

56130 Bad-Ems, den - Siegel -

(Uwe Bruchhäuser)
Bürgermeister

5. Zustimmung der Gemeinden

Die Gemeinden haben gemäß § 67 Abs. 2 GemO mit den notwendigen Mehrheitsverhältnissen der endgültigen Entscheidung des Verbandsgemeinderates zugestimmt.

56130 Bad-Ems, den - Siegel -

(Uwe Bruchhäuser)
Bürgermeister

6. Genehmigung

Die Zusammenführung zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau wurde mit Bescheid vom, Az.: gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

56130 Bad-Ems, den - Siegel -

(Uwe Bruchhäuser)
Bürgermeister

7. Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass die nebenstehenden Planzeichnungen Gegenstand des Plan-aufstellungsverfahrens waren, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit dem Willen des Verbandsgemeinderates übereinstimmen und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

56130 Bad-Ems, den - Siegel -

(Uwe Bruchhäuser)
Bürgermeister

8. Öffentliche Bekanntmachung / Wirksamkeit des Flächennutzungsplans

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau durch Schreiben der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom ist am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Zusammenführung zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems, von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan am wirksam.

56130 Bad-Ems, den - Siegel -

(Uwe Bruchhäuser)
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), in der derzeit geltenden Fassung.

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in der derzeit geltenden Fassung.

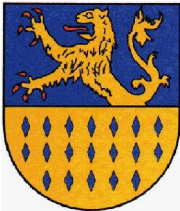
3. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in der derzeit geltenden Fassung.

4. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), in der derzeit geltenden Fassung.

5. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in der derzeit geltenden Fassung.

6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 2240 I Nr. 323), in der derzeit geltenden Fassung.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
EHEMALIGE VERBANDSGEMEINDE NASSAU
10. ÄNDERUNG



BLATT 06

VERFAHRENSVERMERKE UND RECHTSGRUNDLAGEN

VERFAHRENSTAND: SCHLUSSFASSUNG GEMÄSS § 6 BAUGB

FORMAT: 0,60x0,30=0,18m²

PROJEKT-NR.: 30 867

DATUM: 17.12.2025

BEARBEITUNG:

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 02605/9636-0
TELEFAX 02605/9636-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de